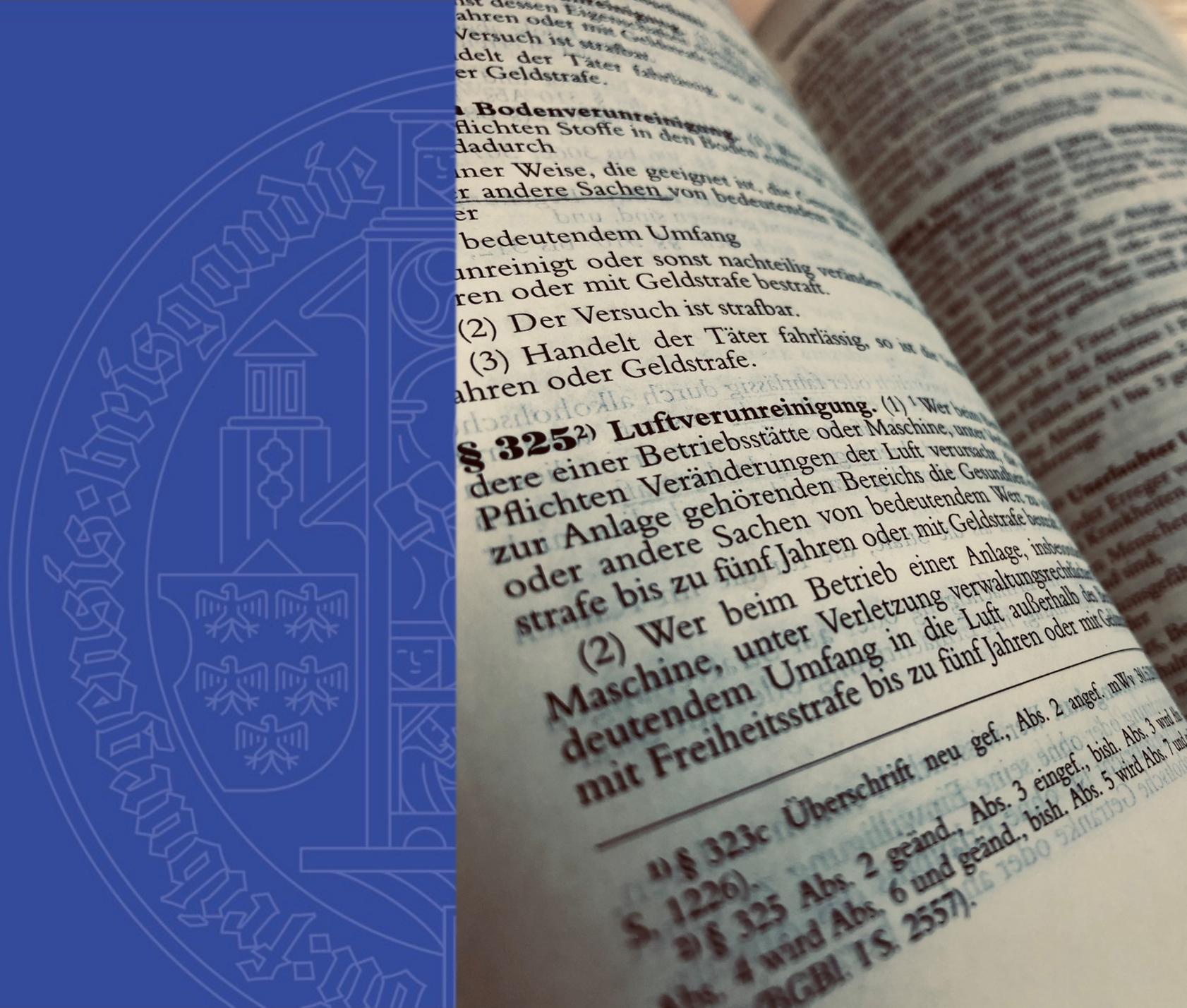


Intensivkurs Strafrecht

Einheit 1: Tatbestand

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
04. Oktober 2023



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (Handlung) + Verwirklichung aller deliktsspezifischen objektiven Tatbestandsmerkmale einschließlich des tatbestandlichen Erfolges
- Kausalität
- Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- besondere subjektive Tatbestandsmerkmale, insbes. Absichten

II. Rechtswidrigkeit

- liegt grundsätzlich vor
- es sei denn: Rechtfertigungsgrund gegeben, z.B. §§ 32, 34 StGB

III. Schuld

- Schuldfähigkeit gem. §§ 19-21 StGB
- Fehlen von Entschuldigungsgründen: z.B. §§ 33, 35 StGB
- Kein relevanter Irrtum, z.B. § 17 StGB

- Allgemeine Bedingung der Strafbarkeit: Die Handlung des Täters muss für den Erfolg **ursächlich** geworden sein
- Kausalitätserfordernis = Bindeglied zwischen Handlung und Erfolg

Für die Bestimmung der Kausalität eines Verhaltens für den Erfolg gibt es unterschiedliche Ansätze

Äquivalenztheorie (conditio sine qua non):

Jede Handlung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (**h.M.**)

Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung:

War die Handlung nach den uns bekannten Naturgesetzen eine gesetzmäßige Bedingung des Erfolges?

Aufgabe: Dient der Korrektur des Kausalitätsergebnisses

Hier wird eine normative Wertung getroffen: Kann dem Täter der Erfolg als sein Werk zugerechnet werden?

Objektive Zurechnung: Objektiv zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Erfolg nur dann, wenn dieses Verhalten

- (1) eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und
- (2) gerade diese Gefahr sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Zwei Elemente:

- Schaffen oder Erhöhen einer rechtlich missbilligten Gefahr (=rechtlich relevantes Risiko)
- Verwirklichung gerade dieser Gefahr im konkreten Erfolg (= Risikozusammenhang)

Problem im Rahmen der Schaffung einer unerlaubten Gefahr	Problem im Rahmen des Risikozusammenhangs
Sozialadäquates Verhalten/erlaubtes Risiko	Freiverantwortliche Selbstschädigung/-gefährdung
Risikoverringerung	Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten
	Atypische Kausalverläufe
	Erfolg außerhalb des Schutzzwecks der Norm

	Wissenselement	Wollenselement
<u>Dolus directus 1. Grades</u>	für möglich halten (<i>mindestens</i>)	Zielgerichteter Erfolgswille <i>„es kommt dem Täter gerade darauf an“</i>
<u>Dolus directus 2. Grades</u>	Wissen Als sicher voraussetzen	Handlungswille, aber kein zielgerichteter Erfolgswille
<u>Dolus Eventualis (h.M.)</u> <i>„na wenn schon“</i>	Für möglich halten	Sich damit abfinden, billigend in Kaufnehmen
<u>Abgrenzung zu:</u> Bewusste Fahrlässigkeit <i>„es wird schon gut gehen“</i>	Für möglich halten	Auf das Ausbleiben des Erfolges vertrauen

Simultanitätsprinzip: Der Vorsatz muss nach § 16 I bei Begehung der Tat vorliegen. Dies ist nach § 8 der Zeitpunkt der Handlung, nicht des Erfolgeintritts.

Merke: Der Vorsatz muss simultan zur Tathandlung vorliegen.

Dolus antecedens: Ein vorhergehender Vorsatz ist unbeachtlich.

Bsp.: A möchte B heute töten. Aus beliebigen Gründen misslingt dies. Versehentlich löst sich am nächsten Tag ein Schuss.

Dolus subsequens: Ein nachträglicher Vorsatz ist unbeachtlich.

Bsp.: A schießt auf eine vermeintliche Vogelscheuche. Es handelt sich jedoch um den B. A freut sich über sein Werk.

! Die entscheidenden drei Vorschriften für den Vorsatz: §§ 8, (11 II), 15, 16!

Der sechzehnjährige A wird seit Jahren von seinem Vater V und seiner Mutter M seelisch gedemütigt. Eines Vormittages kommt es in der sich auf dem Grundstück der Familie befindlichen Scheune wieder einmal zu einem Streit zwischen A und M. Nachdem M ihn erneut grundlos mit demütigenden Beleidigungen überzogen hat, nimmt A seinen ganzen Mut zusammen, ergreift ein an einem Haken hängendes Hanfseil, wirft dieses der M um den Hals und drosselt sie mit äußerster Kraft, um auf diese Weise auch einmal Stärke zu zeigen. Dabei erkennt er die große Gefährlichkeit seiner Handlung im Hinblick auf den Tod der M, findet sich aber mit dieser möglichen Folge seines Tuns ab, obwohl sie ihm angesichts der immer noch vorhandenen Zuneigung zu M höchst unerwünscht ist. Nach kurzer Zeit verliert M das Bewusstsein; A drosselt sie unvermittelt weiter, bis er M nach insgesamt drei Minuten zu Boden sinken lässt. Da M nun ohne jede Regung zu seinen Füßen liegt, ist A fest von ihrem Tode überzeugt. Die kurz aufkommende Trauer beiseitedrängend, trägt er die noch lebende, aber totgeglaubte M zu einem nahen Fischteich. Dort verschnürt er den Körper mit schweren Steinen in eine Kunststoffplane und wirft ihn in das Wasser, um so Schwierigkeiten mit der Polizei aus dem Wege zu gehen.

Ein Gutachter kann später mit Sicherheit feststellen, dass M erst durch ein Ersticken in der Kunststoffplane zu Tode kam und die Drosselung allein den Tod nicht herbeigeführt hätte.

Um sich ein für alle Mal von seinen Eltern zu befreien, glaubt A, nun schnellstmöglich auch V töten zu müssen. Wie er weiß, trainiert V leidenschaftlich in einem ortsansässigen Fitnessstudio, um seine kräftige Statur zu erhalten und auszubauen. Zu diesem Zweck bedient sich V fragwürdiger Mittelchen, die er im Internet bestellt. Da V tagsüber arbeitet und deshalb oft nicht zu Hause ist, wenn die Mittel geliefert werden, nimmt diese der Nachbar der Familie, N, in Empfang. A sucht deshalb N auf, vorgeblich um mit ihm über die angespannte Situation mit seinen Eltern zu sprechen. Als N gerade in der Küche Kaffee zubereitet, schnappt sich A das, wie er beobachtet hat, am Vormittag zugestellte Paket, öffnet es geschickt, ohne Spuren zu hinterlassen, und vertauscht die Pillen mit einem schnellwirkenden Gift, welches praktischerweise in ähnlicher Form vertrieben wird. Bevor N zurückkommt, kann A das Paket wieder fachmännisch verschließen und an seinen vorherigen Platz zurückstellen.

Bevor V wie üblich am Abend die Pillen von N abholen kann, nimmt der ebenfalls sehr auf seine Körperstatur bedachte N einige der von A hinterlassenen Tabletten ein und macht sich auf zum Training. Noch in der Straßenbahn überkommen ihn starke Schmerzen in der Brust, und er bricht schließlich tot zusammen. V und N hatten sich das Mittel bereits zuvor regelmäßig geteilt. Davon wusste A indessen nichts.

Als V eine Stunde später mit seinem Bruder (B), der A ebenfalls nicht gut behandelt, auf dem Grundstück der Familie auftaucht, realisiert A, dass sein Plan fehlgeschlagen ist. Er will V nun zumindest verletzen, um seiner Wut Luft zu machen. Hierzu schnappt er sich einen Hammer, läuft auf die noch vor der Haustür stehenden V und B zu und schlägt mit dem Hammer in Richtung von V und dem unmittelbar hinter ihm stehenden B. Dabei will er eine der beiden Personen verletzen; dass er beide zugleich trifft, hält er für ausgeschlossen. V weicht dem Schlag instinktiv aus, so dass der Hammer B am Arm trifft und dort einen blauen Fleck hinterlässt.

Fallfrage: Wie hat sich A strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bleiben bei der Prüfung außer Betracht. Die §§ 211, 213, 221 StGB sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Verschnüren der M in Plastikplane und Werfen ins Wasser

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

(P): Vorsatz zum Zeitpunkt der Begehung der Tat?

Gem. §§ 8, 16 StGB muss der Vorsatz im Zeitpunkt der Begehung der Tat, d.h. im Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zur Tathandlung vorliegen

→ Vorsatz (-), A glaubte im Zeitpunkt des Einschnürens der M in die Plastikplane, dass diese bereits tot sei

[Hinweis: Die veraltete Lehre des Generalvorsatzes ist mit dem Simultanitätsprinzip nicht vereinbar und wird nicht mehr vertreten]*

II. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 212 I StGB durch Einschnüren in die Plastikplane und Werfen ins Wasser (-)

* Vgl. hierzu den ursprünglichen „Jauchegrubenfall“, BGHSt 14, 193.

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg (+)

b) Kausalität (Äquivalenztheorie): (+)

c) Objektive Zurechnung

aa) Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr (+)

bb) **(P) Risikozusammenhang**: Hat sich das durch das Drosseln mit dem Seil geschaffene Risiko im späteren Erfolgseintritt, dem Tod der M durch Erstickten in der Plastikplane, realisiert?

→ Ausschluss des Risikozusammenhangs aufgrund **atypischen Kausalverlaufs?**

(-) liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, dass eine tot geglaubte Person in Wirklichkeit nur bewusstlos ist und somit erst durch eine vermeintliche Beseitigungshandlung getötet wird; **Risikozusammenhang (+)**

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. des Erfolgseintritts

(P): Dolus eventualis hinsichtlich der Tötung der M?

Str.: Welche Voraussetzungen diese Vorsatzform hat und wie folglich der Eventualvorsatz von der (bewussten) Fahrlässigkeit abzugrenzen ist.

- **M1: Möglichkeitstheorie (Wissenstheorie)**
 - Dolus eventualis (+) wenn der Täter die *konkrete Möglichkeit* der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt.
 - Hiernach Vorsatz (+)
- **M2: Wahrscheinlichkeitstheorie (Wissenstheorie)**
 - Dolus eventualis (+) wenn der Täter den Eintritt der Rechtsgutsverletzung nicht nur für möglich, sondern *für wahrscheinlich* hält.
 - Hiernach Vorsatz (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. 1. a) Vorsatz bzgl. des Erfolgseintritts

(P): Dolus eventualis hinsichtlich der Tötung der M?

- **M3: Gleichgültigkeitstheorie (Willenstheorie)**
 - Dolus eventualis (+), wenn Täter Tatbestandsverwirklichung *für möglich hält* u. aus *Gleichgültigkeit* ggü geschütztem Rechtsgut in Kauf nimmt.
 - A hält Tötung der M für möglich, der Erfolgseintritt ist ihm aber gerade nicht gleichgültig, sondern höchst unerwünscht
 - Hiernach Vorsatz (-)
- **M4/h.M.: Billigungstheorie (Willenstheorie)**
 - Dolus eventualis (+) wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt → „billigen“ bereits (+), wenn der Täter den Erfolgseintritt *für möglich hält* und er ihm zwar unerwünscht ist, er sich mit diesem „um des erstrebten Zieles willen...*abfindet*“*
 - A ist Erfolgseintritt zwar unerwünscht, er hat sich aber im Bewusstsein der großen Gefährlichkeit seines Tuns mit dem Erfolgseintritt abgefunden
 - Hiernach Vorsatz (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b) Vorsatz hinsichtlich der den Kausalverlauf begründenden Umstände

(P) Dolus-generalis Problematik: Stellt die spätere todesursächliche Zweithandlung einen Kausalfaktor dar, der nur eine unwesentliche, den Vorsatz nicht ausschließende, Abweichung zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlichen Kausalverlauf begründet?

- **M1 (BGH):** Ja, Geschehensablauf stellt unwesentliche, den Tatvorsatz nicht ausschließende Abweichung vom vorgestellten Tatablauf dar **[Vollendungslösung]**

→ Ausreichend, dass der Täter die Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg in seinen wesentlichen Zügen erfasst hat – exakte Kenntnis der genauen Kausalbeziehungen nicht möglich, kann nicht verlangt werden

Allg. Formel (BGH): Abweichung vom Kausalverlauf ist unerheblich, wenn sie sich (1) noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und (2) keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt

- Abweichung in den Grenzen d. nach allg. Lebenserfahrung Voraussehbaren (+)
- A wollte M töten und hat dies getan

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b) Vorsatz hinsichtlich der den Kausalverlauf begründenden Umstände

(P) Dolus-generalis Problematik:

- **M2:** Nein, es liegt eine den Vorsatz ausschließende wesentliche Abweichung vor.
[Versuchslösung]
 - Die Teilakte müssten getrennt betrachtet werden – keine Anknüpfung an den Erstakt, wenn Täter beim Zweitakt davon ausgeht, dem Tatplan entsprechend den Erfolg bereits durch den Erstakt herbeigeführt zu haben
 - „Kongruenter Vorsatz“ erforderlich – für Bejahung des kognitiven Vorsatzelements (Wissenselement) ist erforderlich, dass sich die Tätersvorstellung exakt (auch) auf jenen Gefahraspekt bezieht, der schließlich den Tod des Opfers herbeiführt
 - (-) in den zweiaktigen dolus generalis Fällen
 - Vorsatzausschließender Irrtum des A über den Kausalverlauf (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b) Vorsatz hinsichtlich der den Kausalverlauf begründenden Umstände

(P) Dolus-generalis Problematik:

- **M3:** Nur dann keine wesentliche Abweichung, wenn entweder die Zweithandlung schon bei Vornahme des Erstakts eingeplant war (Tatplan-Theorie) oder die Ersthandlung bereits für sich betrachtet erfolgsgeeignet gewesen ist [**vermittelnde Ansicht**]
- Andere Bewertung der Tat in diesen Fällen der normativen Verklammerung beider Geschehensakte zu einer Zurechnungseinheit nicht gerechtfertigt
- A hat erst nach dem vermeintlichen Todeseintritt die „Beseitigungshandlung“ geplant und nach Aussage des Gutachters hätte die Drosselung für sich genommen den Erfolgseintritt nicht herbeigeführt – somit keine normative Verklammerung beider Geschehensakte zu einer Zurechnungseinheit
- Vorsatzausschließender Irrtum des A über den Kausalverlauf (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch Drosseln der M mit dem Seil

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b) Vorsatz hinsichtlich der den Kausalverlauf begründenden Umstände

(P) Dolus-generalis Problematik:

- **Streitentscheid:**
 - **Pro vermittelnde Ansicht:** Andere Bewertung der Tat gerechtfertigt, wenn die Ersthandlung (objektiv) nicht erfolgstauglich war und andererseits (subjektiv) nach der Tätervorstellung zum Zeitpunkt ihrer Vornahme eine Zweithandlung nicht geplant war
→ dann basiert anschließendes Geschehen nämlich auf völlig neuen Entschluss und erfordert eine getrennte Betrachtung der Teilakte
 - **Contra strikte Vollendungslösung:** führt auf Umwegen doch zur Aufrechterhaltung der Lehre vom Generalvorsatz
- **Zwischenergebnis:** nach M2 und M3 befindet sich A in einem den Vorsatz ausschließenden Irrtum über den Kausalverlauf [a. A. vertretbar!]

3. Zwischenergebnis: Tatbestand (-)

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 212 I StGB durch das Drosseln (-)

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB durch das Drosseln

I. Vorprüfung

1. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 I, 12 I StGB (+)

2. Keine Vollendungsstrafbarkeit (+)

II. Tatentschluss (+)

III. Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) (+)

IV. Rechtswidrigkeit

- § 32 StGB (-), mangels Gegenwärtigkeit des Angriffs auf das APR
- § 34 StGB (-), spätestens mangels wesentlich überwiegenden Interesses

V. Schuld (+)

VI. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB (+)

D. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB durch das Einschnüren in die Plastikplane und Werfen der M in das Wasser (+)

E. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch das Drosseln mit dem Seil (+)

D. Konkurrenzen 1. Tatkomplex

- I. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB (Klarstellungsfunktion!)

- II. Die Verwirklichung der fahrlässigen Tötung beruht hingegen auf einem völlig neuen Tatentschluss des A („Zäsurwirkung“) und steht daher zu den übrigen Straftaten im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB)

2. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB zum Nachteil des N durch Platzieren der Giftpillen

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand (+)** – Tatherrschaft kraft Wissensherrschaft (a.A.: unmittelbare Täterschaft)

2. **Subjektiver Tatbestand**

(P): A wollte eigentlich V töten- Vorsatzausschließender Irrtum? Str.

- **M1: Gleichwertigkeitstheorie** → Vorsatz (+) bei gleichwertigen Tatobjekten
 - Gesetz stellt nicht auf „konkretisierte“ Tatbestandsmerkmale ab, sondern auf Gattungsmerkmale
 - A wollte einen anderen Menschen töten → Vorsatz (+)

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 25 I Alt. 2 StGB zum Nachteil des N durch Platzieren der Giftpillen

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(P): A wollte eigentlich V töten- Vorsatzausschließender Irrtum? Str.

- **M2: Konkretisierungstheorie (h.M.)** → Differenzierung erforderlich:
 - **Error in persona:** Täter individualisiert konkretes Handlungsobjekt, Erfolg tritt auch tatsächlich beim anvisierten Objekt ein, dieses besitzt aber eine andere Identität als der Täter dachte. → Vorsatz (+), Fehlvorstellung über Identität bleibt unbeachtlicher Motivirrtum
 - **Aberratio ictus:** Täter individualisiert konkretes Handlungsobjekt, Tat geht aber fehl, sodass Erfolg nicht beim anvisierten Objekt eintritt, sondern einem anderen (gleichwertigen) Objekt → Vorsatz (-), dieser muss sich auf konkrete Wirklichkeit und nicht abstrakt auf Tatbestandsmerkmal beziehen

(P): Distanzfälle – Handhabung innerhalb der Konkretisierungstheorie str.

- **UM 1:** Vorstellung des Täters vom Geschehen entscheidend, somit Anwendung der aberratio ictus Regeln
 - Vorsatz bzgl. Tötung des N (-)
- **UM 2:** Konkretisierung ist allein durch sinnliche Wahrnehmung möglich, somit in Distanzfällen immer error in persona
 - Vorsatz bzgl. Tötung des N (+)
- **UM 3 – Individualisierungslösung:** Einzelfallabhängig, ob Opfer durch Ausgestaltung der Tat hinreichend individualisiert wurde; Individualisierungsrisiko in Distanzfällen beim Täter
 - Keine hinreichende Individualisierung durch Vorgehensweise des A → Annahme, erster Esser würde V sein, somit unbeachtlicher Motivirrtum
 - Vorsatz bzgl. Tötung des N (+) [*a.A. vertretbar*]

Streitentscheid innerhalb der Konkretisierungstheorie:

- **Contra UM 1:**
 - Allein geistige Vorstellung kann nicht zu tatsächlicher Individualisierung führen
 - Pauschale Annahme einer aberratio ictus ist nicht angemessen: Privilegierung des Täters, der Begehungsweise wählt, bei der es letztlich dem Zufall überlassen bleibt, wer getroffen wird
- **Pro UM 3 (Individualisierungslösung):**
 - Ermöglicht genaue Differenzierung
 - Angemessen, dem Täter das Individualisierungsrisiko aufzubürden → Täter hat es in der Hand, bei Ausgestaltung der Tat Vorkehrungen zu treffen, die Risiko eines Zufallsopfers reduzieren
- UM 2 und UM 3 (Individualisierungslösung) kommen zum gleichen Ergebnis

c) Ergebnis Streit zwischen Konkretisierungs- und Gleichwertigkeitstheorie

- Nach Gleichwertigkeitstheorie: Vorsatz (+)
- Nach Konkretisierungstheorie (Individualisierungslösung): Vorsatz (+)
- Kein Streitentscheid erforderlich, nach beiden Ansichten kein vorsatzausschließender Irrtum – Vorsatz des A bzgl. Tötung des N (+)

[a.A. vertretbar, dann Streitentscheid zwischen Konkretisierungs- und Gleichwertigkeitstheorie erforderlich]

II. RWK (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I Alt. 2 StGB an N (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB an V?

(-) Verbrauch des Vorsatzes!!!

3. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB zulasten von B durch Schlag mit dem Hammer (+)

B. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 StGB zulasten von V durch denselben Schlag

I. Vorprüfung

1. Taterfolg ausgeblieben (+)
2. Versuch gem. §§ 12 Abs. 2, 23 Abs. 1, 223 Abs. 2, 224 Abs. 2 StGB strafbar (+)

II. Tatentschluss

(P) Alternativvorsatz: A rechnet damit V anstatt B zu treffen, er rechnete aber nicht damit, beide zu treffen.

→ **Handelte A vorsätzlich hinsichtlich der Körperverletzung von V?**

B. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 StGB zulasten von V durch denselben Schlag

II. Tatentschluss

(P) Alternativvorsatz: A rechnet damit V anstatt B zu treffen, er rechnete aber nicht damit, beide zu treffen. → Handelte A vorsätzlich hinsichtlich der Körperverletzung von V?

- **Rspr.:** (+), dass Täter nur von einem Erfolg ausgeht steht der Annahme zweier Verletzungsvorsätze nicht entgegen, die Voraussetzungen des dolus eventualis sind erfüllt; Verminderter Handlungsunwert wird bei Strafzumessung berücksichtigt
- **Lit:** Wenn A nur eine Körperverletzung für möglich hält, kann auch nur eine zugerechnet werden; Jedoch umstritten, welcher Vorsatz zugerechnet werden soll:
 - **UM1:** Bestrafung nach vollendetem Delikt, Vorsatz hinsichtlich Versuch verbraucht. (-)
 - **UM2:** Dies ist unbillig, wenn das leichtere Delikt vollendet wurde. Es soll das schwerere Unrecht maßgeblich sein. Hier ist vollendetes Delikt schwerwiegender, daher auch (-)

B. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 StGB zulasten von V

II. Tatentschluss

Stellungnahme:

- Zwei Vorsätze anzunehmen, scheint zwar unangemessen
- Durch die Strafzumessung kann jedoch befriedigende Lösung herbeigeführt werden; dies ist nicht möglich, wenn man auf Tatbestandsebene ansetzt
- Der Rspr. ist daher zu folgen.

(A.A. vertretbar)

III. Unmittelbares Ansetzen (+)

IV. RWK/ V. Schuld (+)

VI. Kein Rücktritt (+)

VII. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 I StGB (+)

C. Konkurrenzen: Geht man von zwei Körperverletzungsvorsätzen des A aus, stehen die gefährliche Körperverletzung an B und die versuchte gefährliche Körperverletzung an V zueinander im Verhältnis der Tateinheit (§ 52 StGB).

Gesamtergebnis Strafbarkeit des A:

- Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB durch das Drosseln der A mit dem Seil
- In Tatmehrheit dazu steht die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB durch das Verschnüren der A in der Plastikplane und die Strafbarkeit des A wegen Totschlags gem. § 212 I StGB zum Nachteil des N durch das Platzieren der Giftpillen
- In Tatmehrheit dazu stehen die Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung an B gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB und die damit tateinheitlich verwirklichte versuchte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 22, 23 I StGB